

Gebührenreglement Koppigen



2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Vorabfragen	7
Baugesuche	7
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
GEBÜHRENVERORDNUNG	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (höchstens hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung,

unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	⁵ Vorsorgeauftrag Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und der Schweizer
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	gebührenfrei

Lebensbescheinigung	Art. 18 Lebensnachweis	CHF 15.--
Ortspolizeiwesen		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.--/jährlich
Geldspiel Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt	

	CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Hundetaxe	Art. 23 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss dem kantonalen Hundegesetz. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 24 Beizug für Exmission gemäss der Kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I
Schnittersonntag/Weihnachtsmarkt	Art. 25 Tarife Bewilligung für Marktfahrer, Schausteller und Vereinslokale: Schnittersonntag: - je nach Grösse des Fahrgeschäftes - pro Laufmeter Stand Weihnachtsmarkt: - je nach Grösse Stand	gemäss Gebührenverordnung CHF 50.-- – 1'000.-- CHF 8.-- – 10.-- CHF 50.-- – 300.--
Bauwesen		
Voranfragen	Art. 26 Besprechung, Prüfung, Augenschein	Aufwandgebühr II
Baugesuche		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel ⁴ Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 30.-- CHF 50.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II CHF 50.--

Gebührenreglement

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 70.—pro Schreiben
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	Ausnahmebewilligung der Gemeinde	Aufwandgebühr II
	a) Schutzraumbefreiung	Mind. CHF 50.-- je Ausnahme gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung)
	b) Gewässerschutz	Effektive Prüfungskosten des beauftragten Spezialisten oder Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	effektive Kosten des Feueraufsehers
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	effektive Kosten des Spezialisten
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	effektive Kosten des Netzeigentümers
	i) Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss	effektive Kosten des Netzeigentümers
	j) Übrige Amts- und Fachberichte, Ausnahmebewilligungen und Gutachten von kantonalen Amststellen oder sonstigen Fachinstanzen	Weiterverrechnung der effektiven Kosten

Gebührenreglement

Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 35 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle ARA-Anschluss + Versickerungsanlage	effektive Kosten
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die	

nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Art. 39 Nachführung Vermessungswerk

effektive Kosten

Art. 40 Strassenaufbruchbewilligung

Aufwandgebühr II
(mind. CHF 50.--)

Art. 41 ¹ Beanspruchung von öffentlichen Terrain (Bauplatzinstallationen etc.) Gesuch und Bewilligung

Aufwandgebühr II
(mind. CHF 50.--)

CHF 1.-- pro m²

² Miete pro Monat (angebrochene Monate gelten als ganze) für die Benützung des öffentlichen Terrains für Bauvorhaben

Steuerwesen

Amtliche Bewertung

Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Information auf Anfrage

Art. 43¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr I

³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und andere Datensammlungen

Aufwandgebühr I

⁴ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung

Aufwandgebühr I

⁵ Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung

gebührenfrei

Verschiedenes

Archiv

Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Gemeindeschreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Turnhalle/MZH und Sportanlagen	Art. 47 Tarife für die Benützung der Hallen-Sportanlagen und anderen Gemeindelienschaften Je nach Standort und Einrichtung der Räumlichkeiten	gemäss Gebührenverordnung pro Tag CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 oder Pro Stunde CHF 1.00 bis CHF 8.00
Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Art. 48 Verfügung	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Das Reglement tritt per 01. Juli 2025 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Juni 2014 mit den Teilrevisionen auf.

Die Versammlung vom 02. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Versammlungsleiter:


Martin Berger

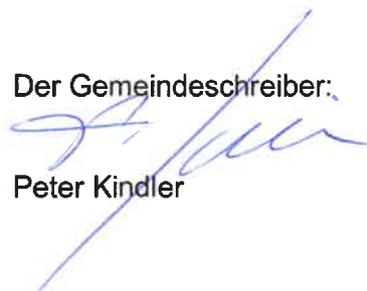
Der Gemeindeschreiber:


Peter Kindler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 01. Mai 2025 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:


Peter Kindler

Gebührenverordnung



Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Koppigen vom 01. Juli 2025 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

- | | | | |
|--|-----|-------------------------|-----------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | CHF | 60.-- | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | CHF | 120.-- | pro Stunde |
| 3. Aufwandgebühr reduziert | CHF | 90.-- | pro Stunde |
| 4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal): | | | |
| a) am Schalter: | | | |
| schwarz-weiss: | | | |
| bis A4 | CHF | -.20 | pro Seite |
| A3 | CHF | -.50 | pro Seite |
| farbig: | | | |
| bis A4 | CHF | 1.-- | pro Seite |
| A3 | CHF | 1.50 | pro Seite |
| b) für Vereine mit Sitz in Koppigen: | | 50 % der unter Ziff. a) | aufgeführten Gebühren |
| 5. Auto-Spesen | CHF | --. 70 | pro km |
| 6. Hundetaxe | CHF | 70.-- | pro Hund |
| 7. Festbankgarnituren | | | |
| Pro Wagen mit 10 Garnituren | CHF | 20.-- | |
| 8. Ortseingangstafeln | | | |
| Pro Plakat und Ortseingangstafel | CHF | 5.-- | |
| 9. Märkte | | | |
| Schnitersonntag: | | | |
| Marktfahrer: CHF 8.--/Laufmeter (mind. CHF 30.--) plus Anteil Inseratkosten pro Stand | | | |
| CHF 2.-- | | | |
| Stromanschluss pro Tag: CHF 5.00 – ab 10 lfm CHF 10.00 | | | |
| Schausteller: klein: CHF 50.--, mittel: CHF 150.--, gross: CHF 750.-- | | | |
| Via Koordinator Lunapark: pauschal CHF 1'800.-- | | | |
| Vereine: Gastgewerbliche Einzelbewilligung: CHF 120.--, zusätzliches Lokal: CHF 30.-- | | | |
| Sonstige Kosten: CHF 200.--, zusätzliches Lokal: CHF 50.-- | | | |
| Weihnachtsmarkt: | | | |
| Je nach Grösse und Standort der Stände zwischen CHF 50.-- bis CHF 300.00 | | | |
| 10. Tarif für Benützung der Hallen- und Sportanlagen (muss noch definiert werden) | | | |

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2025 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Koppigen an seiner Sitzung vom 28. April 2025 beschlossen.

Die Präsidentin:



Christine Will

Der Gemeindegeschreiber:



Peter Kindler